



Agrarberatung Stade GmbH

Wiesenstraße 8, 21680 Stade

Tel.: 04141-78 11 22

Fax.: 04141-78 11 23

Geschäftsführung: Jana Wolter, Jens Hardekopf

WSG-Berater: Christoph Brüggemann

Mobil: 017631281241

Tel.: 04776 / 888705

info@agrarberatung-stade.de

www.agrarberatung-stade.de

23.02.2021

WSG-Rundschreiben 01/2021

- 1. Freiwillige Vereinbarungen**
- 2. Neue freiwillige Vereinbarungen für das Jahr 2021**
- 3. Wasserschutzzusatzberatung**

1. Freiwillige Vereinbarungen

In dem neuen Entwurf der NDüngGewNPVO, die voraussichtlich Ende März in Kraft treten soll, liegen die Flächen des WSG zum größten Anteil im „roten Gebiet“. Trotz der Änderungen, die diese Verordnung mit sich bringen wird, wird die Kooperationsarbeit in jedem Fall fortgeführt und der Abschluss von freiwilligen Vereinbarungen wird auch weiterhin möglich sein.

Aufgrund der Novellierung der Düngeverordnung auf Bundes- und Landesebene waren Anpassungen an den Katalog der FV erforderlich.

In den nitratsensiblen Gebieten ist eine Reduktion der Düngung um – 20 % vorgeschrieben, dadurch kann die Maßnahme „Reduzierte N-Düngung Roggen“ nicht mehr abgeschlossen werden. Die Maßnahme „Umwandlung von intensivem Grünland in extensives Grünland“ ist nur noch außerhalb der Nitratkulisse förderfähig.

Außerdem ist in dem jetzigen Entwurf zu den „roten Gebieten“ der Anbau von Untersaaten vor Sommerungen vorgeschrieben, daher wird die Maßnahme „Untersaaten“ ebenfalls nicht mehr förderfähig sein. Die freiwillige Vereinbarung „Zwischenfrucht vor Sommerungen“ musste an die Vorgaben der Nitratkulisse angepasst werden.

Es wurde beschlossen neue freiwillige Vereinbarungen in den Maßnahmenkatalog aufzunehmen, diese sind im Folgenden einmal kurz aufgeführt. Die neuen Bedingungen zu den einzelnen Maßnahmen sind dem Katalog der freiwilligen Vereinbarungen zu entnehmen (siehe Anhang).

2. Neue freiwillige Vereinbarungen für das Jahr 2021

Grundwasserschonende Aufbringung von Wirtschaftsdünger auf Grünland – NEU

Für das Jahr 2021 wurde die Maßnahme neu in den Katalog der freiwilligen Vereinbarungen aufgenommen. Diese Maßnahme beinhaltet die Wirtschaftsdüngerausbringung mittels Schlitz- oder Schleppschuhtechnik auf Grünland. Es wird die Ausbringung von max. 30 m³/ha bzw. 170 kg N/ha maximale Gesamt-N-Gabe gefördert. Die Ausgleichssumme beträgt 25 €/ha.

Aktive Begrünung -Zwischenfrucht vor Sommerungen – Anpassung an die DüV – NEU

Der Anbau von Zwischenfrüchten bleibt weiterhin förderfähig. Die Zwischenfrüchte müssen bis zum 01.09. ausgesät werden. Auf die Anwendung von Pflanzenschutzmittel und Düngemittel ist zu verzichten. Die Ausgleichshöhe beläuft sich auf 60 €/ha. Es besteht allerdings die Möglichkeit die Zwischenfrucht früher, nämlich bis zum 15.08. auszusäen, so beläuft sich der Ausgleichsbetrag auf 100 €. Die Zwischenfrüchte dürfen frühestens ab dem 15. Februar eines jeden Jahres, das auf das Jahr der Aussaat folgt, umgebrochen werden.

Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung – Feldgrasanbau – NEU

Außerdem wurde beschlossen, die Vereinbarung „Anbau von Ackergras“ in den Maßnahmenkatalog aufzunehmen. Diese Maßnahme gilt für anzulegendes Ackergras und beinhaltet keine über die DüV hinausgehende Düngungsbeschränkung.

Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung – Brache - NEU

Die neu hinzugekommene Maßnahme bietet sich an für Grenzstandorte, aber auch zur Erfüllung der ökologischen Vorrangfläche. Folgende Punkte sind zu berücksichtigen:

- Die Maßnahmendauer ist vom 01.09.2021 bis 31.12.2022 und es muss eine winterharte leguminosenfreie Gräsermischung bis zum 01.09 ausgesät werden
- Eine Nutzung des Aufwuchses ist ganzjährig nicht zulässig (Außer in Gebieten, in denen aufgrund außergewöhnlicher Umstände, insbesondere ungünstige Witterungsereignisse, nicht ausreichend Futter zur Verfügung steht oder stehen wird)
- In der Zeit vom 1. April bis 30. Juni ist eine Bearbeitung nicht zulässig
- Zwischen dem 1. Juli und dem 15. November muss der Aufwuchs einmal gemulcht werden

Umbruchlose Grünlanderneuerung – NEU

Bei dieser Maßnahme soll auf wendende bzw. mehr als 5 cm tief lockernde Bodenbearbeitung verzichtet werden. Das Ziel dieser Maßnahme ist die Minderung der N-Mineralisation und die Schaffung einer dichten Grasnarbe. Bei dieser FV muss die Zusatzberatung hinzugezogen werden.

Grundwasserschonende Bewirtschaftung von Ackerflächen mit erfolgsorientierter Ausgleichszahlung – NEU

Diese Maßnahme kann nur in Absprache mit der Zusatzberatung abgeschlossen werden, da sie eine intensive Vorbereitung und Begleitung in der Vegetationsperiode erfordert. An der Teilnahme interessierte Betriebe müssen sich daher rechtzeitig beim WSG-Berater Christoph Brüggemann melden. Bei dieser freiwilligen Maßnahme kann der Bewirtschafter keine weiteren Maßnahmen abschließen, außer der Maishacke oder Gülleverzicht in der Zone II. Diese Maßnahme ist auch nicht kombinierbar mit AUM-Maßnahmen. Im Anhang befindet sich die Kombinationstabelle. Die neue Maßnahme bietet sich für Betriebe mit einem hohen Anteil Mais in der Fruchtfolge an. Durch pflanzenbauliche Maßnahmen, wie Untersaaten, effiziente Wirtschaftsdüngerausbringung und gezielte/verminderte Bodenbearbeitung im Herbst ist ein Herbst- N_{\min} -Gehalt unter 60 kg N_{\min} einzuhalten.

Dadurch, dass die Landesdüngerverordnung noch nicht in Kraft getreten ist, könnte es noch zu Änderungen oder Anpassungen der freiwilligen Vereinbarungen kommen!

3. Wasserschutzzusatzberatung

Die Wasserschutzzusatzberatung wurde Ende letzten Jahres für den Zeitraum 2020 bis 2025 europaweit ausgeschrieben. Die Agrarberatung Stade GmbH hat mit der Zustimmung des Verbandsausschusses des Trinkwasserverbandes Stader Land den Zuschlag für die nächsten fünf Jahre erhalten. Hierdurch ist auch für die Zukunft die kontinuierliche Beratung der Landwirte in den Wasserschutzgebieten durch die Agrarberatung Stade gesichert. Wir freuen uns auf weitere 5 Jahre gute Zusammenarbeit mit allen Beteiligten.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Brüggemann
(WSG-Berater)



Jana Wolter, Jens Hardekopf
(Geschäftsführung)

EUROPÄISCHE UNION – Europäischer Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER): Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete. Die Wasserschutzberatung wird mit Landesmitteln und Mitteln der Europäischen Union gefördert